

## FAQ - Gemeinsamer Jahresbetrag

### Was ist der Gemeinsame Jahresbetrag?

Ab 1. Juli 2025 gilt der neue Gemeinsame Jahresbetrag für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2.

- Er fasst die bisherigen Budgets für Verhinderungs- (1.685 €) und Kurzzeitpflege (1.854 €) zusammen
- Der Gesamtbetrag beträgt **3.539 € pro Kalenderjahr**
- Die Mittel können flexibel genutzt werden – je nach Bedarf:
  - \* für die Vertretung der Pflegeperson (Pflegedienst oder Ersatzpflegeperson)
  - \* für vorübergehende stationäre Pflege (Kurzzeitpflege)

Die bisherige Trennung der Leistungsbeträge entfällt – das Budget kann vollständig und flexibel für eine oder beide Leistungen (Verhinderungs-/Kurzzeitpflege) eingesetzt werden.

### Was ändert sich durch den Gemeinsamen Jahresbetrag noch?

Damit der Betrag flexibel nutzbar ist, werden die Voraussetzungen der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege angeglichen.

Ab 1. Juli 2025 gilt für die **Verhinderungspflege**:

- Die Verhinderungspflege (ganztägig) erhöht sich von 6 auf **8 Wochen** (56 Tage).
- Die **Vorpflegezeit** von 6 Monaten **entfällt**.
- Das (anteilige) **Pflegegeld** wird in halber Höhe für **bis zu 8** (statt wie bisher 6) **Wochen weiter gezahlt**.
- Übernehmen **nahe Angehörige** (nicht-erwerbsmäßig) die Verhinderungspflege können sie das **2-Fache** (bisher das 1,5-fache) des **Pflegegeldes** erhalten.

Bei erwerbsmäßiger Verhinderungspflege (z.B. durch ambulante Pflege-/Betreuungsdienste, Anbieter zur Unterstützung im Alltag) kann der gesamte Gemeinsame Jahresbetrag (3.539 €) geltend gemacht werden. Die Verhinderungspflege kann auch durch andere Personen übernommen werden

## Bringt die neue Regelung echte Vorteile für Betroffene?

Ja.

Für Pflegebedürftige ist das ein guter Schritt zu mehr Flexibilität:

1. Durch die Zusammenlegung der Budgets steigt der Gesamtbetrag für die **Verhinderungspflege** von bisher max. 2.528?€ auf 3.539?€ – also **rund 1.011?€ mehr im Jahr**.
2. Das Budget ist flexibel nutzbar – egal ob nur für Kurzzeitpflege, nur für Verhinderungspflege oder eine Kombination von beidem. Ganz nach individuellem Bedarf.
3. Die Bedingungen wurden vereinfacht (z.?B. Wegfall der Vorpflegezeit) und angeglichen (längere Verhinderungszeit) – so wird das Budget leichter zugänglich und planbar.
4. Es wird unbürokratischer: Umwandlungsanträge entfallen, sodass die Abrechnung der beiden Leistungen unkomplizierter abläuft.

Viele Familien verzichten z.B. auf Kurzzeitpflege, weil sie ihre Kinder nicht in Kurzzeitpflege geben können, weil sie für ihren Angehörigen keinen Platz finden oder weil Menschen mit Demenz kaum aus ihrem gewohnten Umfeld heraus wollen. Durch den gemeinsamen Jahresbetrag verfällt das Geld nicht mehr und pflegende Angehörige können dann über ein Mehr an Verhinderungspflege gezielter entlastet werden.

## Wie werden Leistungen aus dem 1. Halbjahr angerechnet?

Wenn Sie zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2025 bereits Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege genutzt haben, wird das vom neuen Gesamtbudget (3.539?Euro) abgezogen.

Sie können den verbleibenden Rest im weiteren Jahresverlauf flexibel für Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege verwenden. Es zählt also die Summe aller in Anspruch genommenen Leistungen im Jahr oder die bereits verbrauchten Tage – nicht, wann genau sie genutzt wurden.

## Wie behalte ich die Übersicht, wie viel Geld bereits verbraucht ist?

Die Pflegekassen sind ab dem 01.07.2025 dazu verpflichtet, den versicherten Personen eine schriftliche Übersicht zu erstellen und zuzusenden, sobald Leistungen mit der Pflegekasse abgerechnet wurden.

Die Übersicht muss verständlich sein und aufzeigen, welche Leistungen in welcher Höhe über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet wurden und wie viel Budget bis Jahresende noch übrig ist. Sie können diese Übersicht halbjährlich über die Pflegekasse des Pflegebedürftigen anfordern.

## Kontaktaten Pflegekasse

### **Hinweis:**

Wird Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege von professionellen Anbietern (Pflegeheim, Pflegedienst) erbracht, müssen die erbrachten Leistungen zeitnah der Pflegekasse in

Rechnung gestellt werden.

Zeitnah bedeutet, bis zum Ende des folgenden Monats: Wird Verhinderungspflege im Juli erbracht, ist diese bis Ende August der Pflegekasse anzuzeigen und in Rechnung zu stellen.

Wurde eine private Person beauftragt, besteht diese Verpflichtung **nicht**.

Habe ich mit Pflegegrad 1 auch Anspruch auf den Gemeinsamen Jahresbetrag?

Nein.

Erst ab Pflegegrad 2 besteht ein Anspruch auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Der Gemeinsame Jahresbetrag (auch Entlastungsbudget genannt) ist der nun gemeinsame Geldbetrag in Euro, der für Kurzzeit- und Verhinderungspflege zur Verfügung steht.

Was ist der Unterschied zwischen Gemeinsamer Jahresbetrag, Entlastungsbudget und Entlastungsbetrag?

Seit 1. Juli 2025 gibt es den **Gemeinsamen Jahresbetrag**. Darin sind die bisherigen Einzelbudgets aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammen gefasst. Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können damit bis zu 3.539?Euro pro Jahr flexibel nutzen.

Das Budget des Gemeinsamen Jahresbetrags wird auch **Entlastungsbudget** genannt, da es pflegende Angehörige entlasten soll.

Der **Entlastungsbetrag** ist eine eigene Leistung der Pflegeversicherung. Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 erhalten monatlich 131?Euro zur Unterstützung im Alltag.

Bekomme ich ab 01. Juli 2025 mehr Geld für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege?

**Nein und Ja.**

**Nein:** Die Budgets für Kurzzeit- und Verhinderungspflege wurden zusammengelegt. Es handelt sich **nicht um zusätzliches Geld**, sondern um ein gemeinsames, flexible nutzbares Budget.

- Kurzzeitpflege: 1.854 €
- Verhinderungspflege: 1.685 €
- In **Summe** (=Gemeinsamer Jahresbetrag): **3.539 Euro**

**Ja:** Weil das Kurzzeitpflege-Budget jetzt vollständig für **Verhinderungspflege** genutzt werden kann, stehen dafür **1.011?Euro mehr** pro Jahr zur Verfügung. Bisher konnten nur 843?Euro auf die Verhinderungspflege angerechnet werden..

Welche Regeln gelten, wenn Angehörige eine Verhinderungspflege übernehmen?

Für **nahe Angehörige**, die mit der pflegebedürftigen Person **bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert** sind oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person **in einem gemeinsamen Haushalt leben** und Verhinderungspflege **nicht-erwerbsmäßig** erbringen, gilt:

- die Pflegekasse zahlt das 2-Fache des Pflegegeldes

- weitere Aufwendungen können bis zur Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags abgerechnet werden.

Was passiert mit dem übrigen Geld, wenn ich als Angehörige:r nicht alles nutze?

Als pflegende:r Angehörige erhalten Sie maximal das 2-Fache des Pflegegeldes für Verhinderungspflege.

Das Restbudget kann bis zur maximalen Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags (3.539 Euro) verwendet werden für:

- die Erstattung von nachweisbaren Auslagen der Angehörigen (Fahrtkosten etc)
- Verhinderungspflege durch gewerbliche Anbieter, Nachbarn oder Freunde
- Kurzzeitpflege

Was sind „nachweisbare Aufwendungen“ und wie rechnet man die ab?

Nachweisbare Auslagen für nahe Angehörige (Fahrtkosten/Verdienstausfall/Übernachtungen etc.) können on top bis zur vollen Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags genutzt werden.

Dazu müssen Belege/Quittungen bei der Pflegekasse eingereicht werden.

**Hinweis:** Auslagen werden immer im Einzelfall geprüft und über deren Kostenerstattung individuell entschieden.

Wie viel kann zusätzlich zum doppelten Pflegegeld erstattet werden?

Die Summe aus dem doppelten Pflegegeld (für die Pflege durch Angehörige) und den nachgewiesenen Aufwendungen darf den Gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539 Euro nicht überschreiten.

Die Differenz vom Gemeinsamen Jahresbetrag und dem 2-Fachen Pflegegeld entspricht der maximalen Höhe, die für Aufwendungen erstattet werden können.

PG 2 = 2x Pflegegeld 694 € + Aufwendungen 2.845 € = 3.539,- €

PG 3 = 2x Pflegegeld 1.198 € + Aufwendungen 2.341 € = 3.539,- €

PG 4 = 2x Pflegegeld 1.600 € + Aufwendungen 1.939 € = 3.539,- €

PG 5 = 2x Pflegegeld 1.980 € + Aufwendungen 1.559 € = 3.539,- €

Bleibt das doppelte Pflegegeld bei PG 5 auf 1.685?€ begrenzt?

Nein.

Pflegende nahe Angehörige erhalten **maximal das 2-Fache des Pflegegeldes** pro Kalenderjahr. Bei Pflegerad 5 sind das 1.980 Euro (2x 990 Euro).

**Zusätzliche Aufwendungen können darüber hinaus erstattet** werden. Insgesamt darf dies in Summe den Gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von **bis zu 3.539 Euro** nicht übersteigen.

Muss ich den Gemeinsamen Jahresbetrag beantragen?

Nein.

Es wird wie bisher die einzelne Leistung (Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege) beantragt.

Der **Gemeinsame Jahresbetrag ist keine neue eigenständige Leistung**, sondern fasst als Geldtopf die beiden Budgets der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege zusammen. Die Pflegekasse verrechnet die beiden Leistungen nun zusammen.

Habe ich finanzielle Vor- oder Nachteile, wenn ich Leistungen vor oder nach dem 1. Juli beantrage?

Nein.

Alle in Anspruch genommen Leistungen werden verrechnet.

Wurden vor dem 1. Juli 2025 Leistungen genutzt, werden diese verrechnet. Haben Sie zuvor keine Leistungen verbraucht, stehen Ihnen ab 1. Juli die vollen Leistungsbeträge als Gemeinsamer Jahresbetrag in Höhe von 3.539 Euro zur Verfügung.

Verfallen nicht genutzte Gelder oder können sie übertragen werden?

Der gemeinsame Jahresbetrag gilt **nur für das jeweilige Kalenderjahr. Nicht genutzte Beträge verfallen am Jahresende**, wenn keine Pflegeleistung erbracht wurde.

**Hinweis:** Wenn die Pflegeleistung im alten Jahr tatsächlich stattgefunden hat, kann sie auch nachträglich abgerechnet werden. Die Abrechnung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend erfolgen. Hierzu reichen Sie entsprechende Belege ein. Wichtig ist, dass Quittungen aus dem Jahr stammen, in dem die Leistung tatsächlich erbracht worden ist.

Kann ich mir das Geld auch auszahlen lassen?

Nein.

Das Budget des Gemeinsamen Jahresbetrages kann nur für erbrachte Pflegeleistungen abgerechnet werden.

Welche Fristen gelten für die Abrechnung des Gemeinsamen Jahresbetrags?

Feste Fristen gelten nur für **gewerbliche Dienstleister**. Diese müssen ihre Leistungsnachweise / Rechnungen **spätestens bis zum Ende des Monats nach der Leistungserbringung** der Pflegekasse vorlegen.

Dies gilt bei

- Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
- Verhinderungspflege in stationären Einrichtungen
- Erwerbsmäßig erbrachte Verhinderungspflege durch einen Pflegedienst, Betreuungsdienst o.ä.

Für eine **persönliche Beratung vor Ort** steht Ihnen die kostenlose Pflegeberatung zur Verfügung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, ist das Team des Pflegewegweisers NRW über das kostenlose Pflegetelefon NRW Mo, Di, Mi, Fr von 9 bis 13 Uhr und Do von 13 bis 17 Uhr unter der 0800 4040044 persönlich für Sie da.

**Weitere Informationen zum Nachlesen** finden Sie hier:

Der Gemeinsame Jahresbetrag

Frage des Monats - Juli 2025

Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

Kontaktdaten Pflegekasse

---

**Ein Service des Pflegewegweiser NRW – [www.pflegewegweiser-nrw.de](http://www.pflegewegweiser-nrw.de)**